Satzung

Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V.

Stand: 28. April 2011

Bei den in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form des Hauptwortes (generisches Maskulinum) verwendet. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des nachfolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Universitätsgruppen der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) eine Plattform zum gegenseitigen Austausch zu bieten. Der Verein setzt sich für die Verfolgung von Bildungszwecken und die Förderung des außeruniversitären Engagements der Studierenden ein. Darüber hinaus will der Verein die Völkerverständigung fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durch die Organisation des Studierendenhauses an der TU Darmstadt ermöglicht der Verein den Universitätsgruppen in räumlicher Nähe den gegenseitigen Austausch.
- Der Verein ermöglicht den Universitätsgruppen nach außen geschlossen aufzutreten, und somit gemeinsam eine stärkere Position bei der Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einzunehmen.
- Der Verein f\u00f6rdert als Plattform unterschiedlicher Universit\u00e4tsgruppen die V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung unter den Mitgliedern und insbesondere zwischen den verschiedenen Kulturen.
- Der Verein f\u00f6rdert den Kontakt der Universit\u00e4tsgruppen zur TU Darmstadt.

Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich Kostenerstattungen.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann nur eine studentische Universitätsgruppe sein, die durch die TU Darmstadt als Universitätsgruppe akkreditiert ist.

Einzelpersonen können nicht Mitglied werden.

Die Rechtsform der Mitglieder muss der Rechtsform eines Idealvereins nach § 21 BGB entsprechen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Beantragung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Der Vorstand hat die in § 3 genannten Voraussetzungen zu prüfen. Entspricht der Antragsteller den genannten Voraussetzungen, so hat der Vorstand dem Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich oder per E-Mail statt zu geben und dies den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein, oder
- durch Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Entspricht ein Mitglied nicht mehr den in § 3 genannten Anforderungen, so ist es aus dem Verein auszuschließen. Der Vorstand hat den Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung wird der Ausschluss wirksam. Zusätzlich hat der Vorstand die Mitglieder über den Ausschluss schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund kann der Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sein, oder ein grober Verstoß gegen Bestimmungen, die sich aus der Satzung oder der Geschäftsordnung ergeben sowie anhaltende Inaktivität des Mitglieds.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder beantragt werden. Zum Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest, der zu Beginn jedes Geschäftsjahres zu entrichten ist.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Verfolgung seines Zwecks zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Ernennung des Kassenprüfers
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über ergänzende Ordnungen

 Beschlussfassung über vereinsinterne Regelungen, die in der Satzung oder ergänzenden Ordnungen nicht ausreichend geregelt sind

Im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.05. findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Diese Versammlung wird schriftlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung schließt die Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu diesem Zeitpunkt feststehenden Kandidaten für die Vorstandsämter ein. Sie erfolgt spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Studierendenhaus der TU Darmstadt und einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail an die letztbekannte E-Mailadresse der Mitglieder.

Anträge zur Änderung der Satzung von Seiten der Mitglieder müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Änderung beschlossen werden soll, dem Vorstand vorgelegt worden sein. Anträge auf Änderung der Satzung von Seiten des Vorstands müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden. Spätere Satzungsänderungsanträge sind unzulässig.

Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder oder den Vorstand gestellt werden. Stellt ein Mitglied einen Ergänzungsantrag, so kann der Vorstand den Antrag ablehnen. Diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung mit einem Viertel ihrer Mitglieder überstimmen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern oder vom Vorstand erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Richten sich solche Anträge auf die Änderung der Geschäftsordnung, so bedürfen sie zur Zulassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand und den Mitgliedern bekannt zu machen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt worden ist. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Stimmrechtsübertragung eines Mitgliedes an ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Sollte das vertretungsberechtigte Organ eines Mitglieds aus wichtigem Grund am Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung verhindert sein, so kann es eine dritte Person aus seiner Mitgliedsinitiative mit der Wahrnehmung der Stimmrechte bevollmächtigten. Diese Vollmacht ist dem Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich hierbei auf zwei Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen. Die Abstimmung kann offen erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Soweit durch diese Satzung nicht anders gefordert, genügt bei allen Beschlüssen eine relative Stimmenmehrheit. Diese ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Stimmen erhält als jede andere

Wahlalternative. Eine Enthaltung stellt keine wählbare Alternative in diesem Sinne dar. Bei Gleichstand ist eine Stichwahl zwischen den führenden Alternativen durchzuführen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Vorstandsmitglied kann nur ein Studierender der TU Darmstadt sein, der gleichzeitig Mitglied in einer der Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V. angeschlossenen Initiative ist.

Es darf maximal ein Mitglied einer Mitgliedsinitiative in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Sollten ausnahmsweise nicht genügend Bewerber zur Verfügung stehen, so dürfen maximal zwei Mitglieder einer Mitgliedsinitiative in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Dieser Wahl muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln voraus gehen.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm durch die Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt bedingungslos durch schriftliche Erklärung an alle Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist mit der Bekanntgabe des Ausscheidens des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den gemäß dieser Satzung nächst möglichen Termin einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann den Rücktretenden entlasten und ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei schwerwiegenden Satzungsverstößen, kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die oben genannten Regelungen bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gelten hier sinngemäß.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit.

§ 15 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und durch Spenden von natürlichen und juristischen Personen.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher alle Vereinbarungen des Vereins aufzunehmen sind, die der Abwicklung des laufenden Geschäfts dienen und aufgrund ihres kurz- bis mittelfristigen Zeithorizonts sinnvollerweise nicht Bestandteil der Satzung sein sollen. Insbesondere sollte die Geschäftsordnung folgende Beschlüsse enthalten:

- zur internen Organisation von Arbeitsgruppen und
- zur Organisation des Betriebs des Studierendenhauses der TU Darmstadt.

Andere Vereinsbeschlüsse können ebenfalls in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, sofern dies erforderlich erscheint.

Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung können nur im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Einzelne Beschlüsse, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, bleiben so lange in Kraft, bis zum gleichen Themenkomplex ein neuer Beschluss gefasst wird.

Die Geschäftsordnung hat alle sie umfassenden Beschlüsse in Schriftform zu enthalten. Neuartige Beschlüsse sind ihr nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung hinzuzufügen, durch neue Regelungen ersetzte oder revidierte Vereinbarungen sind aus der Geschäftsordnung zu entfernen.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Aktualisierung der Geschäftsordnung verantwortlich. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die gültige Fassung der Geschäftsordnung zu gewähren.

§ 17 Haftung

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt auf den Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder oder durch Austritt sämtlicher Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an seine gemeinnützigen Mitglieder. Sollte kein Mitglied gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. In jedem Fall ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.